



7. Mai 2015

Zahl: 90.06/0445-allg/2015

SachbearbeiterIn: HR Dr. Reinhold Raffler
E-Mail: r.raffler@lsr-t.gv.at
Tel: 0512 520 33-301

Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge sowie das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden

do GZ: BMBF-12.950/0001-III/2/2014

I.

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge geändert wird, darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Die Umsetzung der standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung in den Abendgymnasien für Berufstätige wird grundsätzlich sehr befürwortet.

Die Modularisierung des Bildungsangebotes und die Semestrierung der Lern- und Prüfungsorganisation sind im Entwurf jedoch nicht ganz adäquat berücksichtigt, weshalb für einige Passagen Änderungen vorgeschlagen werden.

Zu § 34 Abs. 2 Z 3:

Die AHS für Berufstätige haben eine volle Semestrierung ihrer Lern- und Prüfungsorganisation umgesetzt, die Logik von Schuljahren und Klassen ist für diese Schulform unpassend. § 34 Abs. 2 bezieht sich auf die Zusammensetzung der Prüfungskommission bei der Hauptprüfung. Die Funktionen Klassenvorstand bzw. Jahrgangsvorstand gibt es in den AHS für Berufstätige nicht und finden diese Begriffe auch im gesamten SchUG-BKV keine Verwendung. Daher sollten in § 34 Abs. 2 Z 3 die Begriffe „Klassenvorstand bzw. Jahrgangsvorstand“ durch den Begriff „Studienkoordinator“ ersetzt werden. Bei „fachkundiger Lehrer“ sollte „fachkundig“ gestrichen werden, da die Tätigkeit nicht fachbezogen ist.

Zu § 35 Abs. 2 Z 3:

Haupttermine sind am Ende eines jeden Halbjahres erforderlich. § 35 Abs. 2 Z 3 sollte wie folgt adaptiert werden:

Haupttermine haben stattzufinden:

1. (...)
2. (...)
3. für die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung
 - a) innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Halbjahres (Haupttermin),
 - b) (...)

Hinsichtlich § 35 Abs. 2 Z 3 lit c ist auszuführen, dass der Wintertermin, insbesondere im Falle der Wiederholung eines Moduls im Wintersemester, einen nachteiligen Prüfungstermin darstellt, da sich das Modulende und der Prüfungstermin überschneiden; die Kandidatinnen und Kandidaten erfahren dadurch einen Zeitverlust bis zum Haupttermin gem. § 35 Abs. 2 Z 3 lit. a; ähnliches gilt analog für den Haupttermin gem. lit. A.

Zu § 35 Abs. 3:

Die Bezeichnung „Schüler“ findet im gesamten SchUG-BKV keine Verwendung und ist durch „Studierenden“ zu ersetzen;

Die AHS für Berufstätige haben eine volle Modularisierung ihres Bildungsangebotes umgesetzt, die Logik von Klassenverbänden ist für diese Schulform unpassend. Studierende schließen ihre Module individuell ab, ihre Schullaufbahn entspricht daher oft nicht der Normstundentafel. Das Erreichen des Haupttermins ist für den einzelnen Studierenden meist nicht prognostizierbar.

Als vorgezogene Teilprüfung sollte neben einzelnen Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auch die Abgabe, die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit möglich sein.

Da nicht von einem einheitlichen „Haupttermin“ für alle Kandidatinnen und Kandidaten ausgegangen werden kann (siehe dazu auch Erläuterungen „Besonderer Teil“ zu § 35 Abs. 2) ist es nicht nachvollziehbar, warum der „Haupttermin“ gem. § 35 Abs. 2 Z 3 lit a zur Ablegung einer vorgezogenen Teilprüfung ausgeschlossen ist (zB wenn beantragter Haupttermin ein Termin nach lit b oder c ist).

Vorgezogene Teilprüfungen müssen folgerichtig zu jedem Halbjahresende möglich sein, zum „Oktobertermin“ besteht dagegen kein Bedarf dafür.

Vorschlag für Formulierung:

Im Rahmen der abschließenden Prüfung können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung bzw. die Abgabe, die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit auf Antrag des Studierenden vor dem Prüfungstermin der erstmaligen Zulassung zur Hauptprüfung (Abs. 2 Z 3) am Ende eines Semesters abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), (...)

Der Zeitpunkt zur Wiederholung einer negativ beurteilten vorgezogenen Teilprüfung ist nicht geregelt (vgl. auch fehlende Regelung im SchUG) – optional könnte dies der zeitlich nächste Prüfungstermin oder erst der tatsächliche individuelle Haupttermin des Kandidaten / der Kandidatin sein (?);

Zu § 35 Abs. 4 Z 1:

Da das Erreichen des Haupttermins für die einzelnen Studierenden meist nicht prognostizierbar ist, kann der Termin der Abgabe der abschließenden Arbeit daher auch nicht durch den Haupttermin

bestimmt werden. Wohl aber ist es pädagogisch sinnvoll, die individuelle Zulassung zum Haupttermin erst nach der Abgabe der abschließenden Arbeit zu ermöglichen.

Im Sinne einer konsequenten Modularisierung ist auch das Verfassen, die Abgabe, die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit als Einheit zu sehen. Aus organisatorischen sowie pädagogischen Gründen muss dies auch unabhängig vom jeweiligen Haupttermin vorgezogen möglich sein. Es wird empfohlen, die Abgabe der abschließenden Arbeit zu einer Bedingung für die Zulassung zum Haupttermin zu machen.

Eine Festsetzung des Termins durch den zuständigen Bundesminister erscheint in Bezug auf die Bestimmung des § 35 Abs. 2 Z 1 nicht geboten und soll der Schulautonomie überlassen bleiben.

Zu § 35 Abs. 4 letzter Satz:

Trotz der in den Erläuterungen dargestellten Begründung erscheint das Richtmaß ein vorprogrammierter rechtlicher Angriffspunkt der Ungleichbehandlung, da es nicht klargestellt ist, ab welcher Anzahl von abweichenden Tagen nicht mehr von zirka zwei Wochen zu sprechen ist – eine zeitliche Angabe von „von-bis Wochentagen“ erscheint treffsicherer;

Genereller Hinweis:

Die AHS für Berufstätige haben eine volle Semestrierung ihrer Lern- und Prüfungsorganisation umgesetzt, „Haupttermine“ finden nicht nur am Ende des Sommer- sondern auch des Wintersemesters statt. Die Termine für die zentralen standardisierten Klausurprüfungen sollten daher auch die spezifische Situation der voll semestrierten Form der AHS für Berufstätige berücksichtigen und möglichst früh angesetzt werden.

II.

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert wird, besteht kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
HR Dr. Reinhold RAFFLER
Landesschulratsdirektor